

Präsident Braun: Damit sind die Differenzpunkte erledigt. Es sind noch mehrere Berichte der vierten Deputation, die dem Druck nicht übergeben worden sind, und die jetzt vorgetragen werden können, vorliegend. Diese können jetzt vorgelesen werden, worauf ich fragen werde, ob Sie sofort darüber berathen wollen. Zunächst ersuche ich den Herrn Secretair Kasten, den Bericht über die Beschwerde der Gemeinde zu Weixdorf vorzutragen.

Referent Secretair Kasten: Der Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, die Beschwerde der Commun zu Weixdorf wegen versagter Concession zu Ausübung eines Gemeindegasthofs betreffend, lautet:

Es hat die Gemeinde zu Weixdorf unterm 27. Februar 1846 bei der Ständeversammlung eine Beschwerde wegen ihr verweigerter Concession zu Ausübung eines Gemeindegasthofs eingereicht, welche von der ersten Kammer der vierten Deputation zugetheilt, von dieser aber unterm 10. März d. J. zurückgewiesen worden ist, weil, abgesehen davon, daß die Ständeversammlung nicht competent sein würde, eine Verwendung bei der Staatsregierung eintreten zu lassen, die Petenten unbescheinigt gelassen, daß die Beschwerde bei den höchsten Behörden ohne Abhülfe geblieben sei.

Die Beschwerde ist jedoch, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch an die zweite Kammer abgegeben worden, bei welcher die Beschwerdeführer am 21. März 1846 noch mit einer Vorstellung eingekommen sind, welcher sie eine Abschrift von der unterm 13. November 1845 erlassenen Verordnung der Königl. Kreisdirection zu Dresden beigelegt haben, aus welcher hervorgeht, daß die Beschwerde auch beim Königl. Ministerium des Innern ohne Abhülfe geblieben ist.

Die Beschwerde ist von der zweiten Kammer der vierten Deputation zur Berathung zugewiesen worden.

Dieselbe hat sich dieser Berathung unterzogen und theilt nunmehr, da das von der vierten Deputation der ersten Kammer hervorgehobene formelle Bedenken durch die in Abschrift beigebrachte Verordnung der Königl. Kreisdirection gehoben ist, das Resultat derselben ihrer geehrten Kammer in Folgendem mit:

Das Gesuch der Beschwerdeführer ist dahin gerichtet:

Die Ständeversammlung wolle dahin vermittelnd einwirken, daß der Commun Weixdorf erstens die Concession ertheilt werde, auch einen Ausschank in ihrem Orte herzustellen, und zweitens ihren Bierbedarf aus einer andern Brauerei, als der zu Lausa entnehmen zu dürfen.

Sie haben zu dessen Unterstützung angeführt:

Es bestehe das Dorf Lausa aus vier einzelnen Gemeinden, nämlich Lausa, Friedersdorf, Gommlitz und Weixdorf. Sämmtliche vier Communen bildeten zwar einen Gemeindebezirk und gehörten insgesammt unter die Sägerschen Gerichte zu Hermsdorf, wären aber in ihren communlichen Verhältnissen gänzlich getrennt und unter sich eine von der andern unabhängig.

Die Gemeinde Weixdorf sei eine der stärksten an Feuerstätten und Einwohnerzahl und sei von Lausa am wei-

testen entfernt, dürfe aber ihren Bierbedarf nur aus der Schenke von Lausa beziehen und habe keinen Ort zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften und zur Besprechung über allgemeine sowohl, als communliche Angelegenheiten.

Dies sei höchst drückend und es habe die Gemeinde schon vor mehrern Jahren um die obgedachte Concession gebeten, der Gewährung habe sich jedoch das von dem Besitzer der Erbschenke zu Lausa behauptete Verbotungsrecht entgegengestellt.

Später habe dieser Besitzer der Erbschenke in Lausa ein Grundstück in Gommlitz acquirirt und für dieses Concession zum Schank und zur Verspeisung erhalten.

Diese unerwartete Concessionsertheilung habe die Commun Weixdorf veranlaßt, ihr Concessionsgesuch wieder aufzunehmen, zumal Weixdorf entfernter von Lausa liege, als Gommlitz, und 34 Feuerstätten habe, während Gommlitz nur aus 22 bestehe und überdies das Bier in der Erbschenke zu Lausa von schlechter Beschaffenheit und nachtheilig für die Gesundheit sei, was sie durch ein von dem D. Friedrich Meurer, Vorsteher der Marienapotheke in Dresden, ausgestelltes Zeugniß beizubringen versucht und dabei bemerkt haben, daß zwar bei Abweisung ihres Gesuchs behauptet worden, daß gegen die Beschaffenheit des in der Erbschenke zu Lausa gebrauten Bieres eine begründete Ausstellung nicht zu machen, daß diese Behauptung aber nicht gegründet sei und sich bloß auf eine durch den Bezirksgend'arm gehaltene Nachfrage stütze.

Die unterzeichnete Deputation, von der Ansicht ausgehend, daß die Vermehrung der Schankstätten nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zulässig sein dürfte, vermag das Gesuch der Gemeinde zu Weixdorf nicht zu bevorzugen, da ein dringendes Bedürfniß für Etablirung einer neuen Schankstätte in Weixdorf nicht vorhanden zu sein scheint, die Klage über die schlechte Beschaffenheit des Bieres in der Erbschenke zu Lausa aber durch das beigebrachte Zeugniß nicht vollständig gerechtfertigt und der diesfälligen Behauptung von der höchsten Behörde widersprochen worden ist, und sie muß überdies auf die Bestimmung §. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1824, die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande betreffend, hindeuten, nach welcher in Orten, wo eine Schenke vorhanden, den Communen ein Reiheschank nur in den dort angegebenen Fällen verstatet werden soll.

Zwar ist hier nicht von einem eigentlichen Reiheschanke, doch aber von einem Schanke die Rede, welchen eine Commun zu erlangen sucht, und es möchten auf diesen die Bestimmungen jener Verordnung allerdings Anwendung leiden.

Unter diesen Umständen rathet die Deputation ihrer Kammer an:

die Beschwerde der Gemeinde zu Weixdorf als zur ständischen Bevormundung ungeeignet zurückzuweisen.

Präsident Braun: Will die Kammer sofort darüber berathen und beschließen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand darüber das Wort begehrt? Wo nicht, so frage ich die Kammer: Will sie